

Satzung

zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 24.11.2000, den §§ 2, 7, 9, 17 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. I S. 505) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (SächsABl. S. 545);

des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S.358),

des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) in der Neufassung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), geändert am 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513),

der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. I S. 15);

der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) § 49 Absatz 1 und 2 vom 26. April 1994 (SächsGVBl. S. 1401), in der Neufassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), geändert am 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. 513),

des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) §§ 18 ff vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261),

des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Neufassung vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 466)

des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. 237) in der Neufassung vom 24. August 1996 (SächsGVBl. 386), geändert am 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513)

hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 25.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 27.10.2000, veröffentlicht am 03.11.2000 im Amtsblatt der Stadt Mügeln wird wie folgt geändert:

1. § 6 (1) erhält folgende Fassung

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im Kalenderjahr für den

– Ersthund	26,00 €
– jeden weiteren Hund	52,00 €
– einen ermäßigten Hund	13,00 €
– alle gefährlichen Hunde	154,00 €

2. § 13 (1) erhält folgende Fassung:

Für jeden angemeldeten steuerpflichtigen Hund wird von der Stadt gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 1,00 € eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

3. § 14 (2) erhält folgende Fassung:

Gemäß § 6 (3) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 2 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung vom 27.01.1995 veröffentlicht am 10.02.1995 im Mügeln Anzeiger zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.1996 veröffentlicht am 04.04.1996 im Mügeln Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (2) erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

– aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	72,00 €
– aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	36,00 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

– aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	36,00 €
– aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	18,00 €

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel 3 Änderung der Nutzungsgebührensatzung

Die Nutzungsgebührensatzung vom 29.05.1997, veröffentlicht am 27.06.1997 im Mügelnener Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung und die Reinigung (bei Vereinbarung oder Erfordernis gem. § 4 Abs. 2) werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzung bestimmter Räume (s. § 1)		Zeitraum	
		1. Mai – 30. September	1. Oktober - 30. April
		Nutzungsgebühr	
		€/Tag	€/Tag
01	Sportlerheim Mügeln, Leisniger Straße	75,00	85,00
02	Sportlerheim Schweta	60,00	70,00
		€/Std.	€/Std.
03	Turnhalle-Grundschule	8,00	8,00
04	Turnhalle-Goetheschule	6,00	6,00
05	Turnhalle Schweta	6,00	6,00
06	Allwettersportplatz- Goetheschule	6,00	6,00
07	Schulplatz 2	5,00 (50 €/d)	8,00 (60 €/d)
08	Wäschemangel Mügeln	1,00	1,00
09	Wäschemangel Schweta	1,00	1,00
10	Öffentliche Toilette	0,30 €/ Benutzung	0,30 €/ Benutzung
11	Rathauskonzert	5,00 (Erwachsene)	2,00 (Schüler)
	Vertraglich geregelt mit Musikschule:		
12	Raum-Goetheschule	3,00	3,00
	Vereinbarung mit VHS:		
13	Computer-Kabinett Goetheschule	5,00	ab 10 Teilnehmer 10,00
14	Raum-Dachgeschoss Rathaus	5,00	5,00

Artikel 4 **Feuerwehrentschädigungssatzung**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 25.04.1996, veröffentlicht am 03.05.1996 im Mügelter Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. §1 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Feuerwehr Mügeln

Wehrleiter	46,00 €
Stellvertreter für Ausbildung und Einsatz	23,00 €
Stellvertreter für Technik	23,00 €
Innendienstleiter	23,00 €
Jugendfeuerwehrwart	23,00 €

Feuerwehr Schweta

Wehrleiter	13,00 €
1. Stellvertreter	5,00 €
2. Stellvertreter	5,00 €
Gerätewart	5,00 €

Feuerwehr Niedergoseln

Wehrleiter	5,00 €
Stellvertreter	2,50 €

Artikel 5 **Feuerwehrgebührensatzung**

Die Feuerwehrgebührensatzung vom 25.01.1996, veröffentlicht am 08.03.1996 im Mügelter Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührenkatalog erhält folgende Fassung:

1.1. Bezeichnung der Leistung	€/Std.
1.1.1. Tanklöschfahrzeug	46,00
1.1.2. Löschfahrzeug LF-16	51,00
1.1.3. Löschfahrzeug LF 8 - TS - 8 - STA	46,00
1.1.4. Kleinlöschfahrzeug Klf	26,00
1.1.5. Vorausrüstwagen VRW	36,00
1.1.6. Anhängeleiter 12 m	10,00
1.1.7. Gerätewagen - Gefahrgut - GWG	61,00
1.1.8. Einsatzleitwagen ELW	26,00
1.1.9. Mannschaftstransportwagen MTW	18,00
1.1.10. Schaumbildneranhänger SBA 4,5	8,00
1.1.11. Pulveranhänger PG 210	6,00
1.1.12. Schlauchtransportanhänger STA	8,00

Verbrauchsstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Öl, Ölbindemittel, Schaumbildner und Löschpulver werden zum Einkaufspreis (einschließlich MwSt.) berechnet.

- Kilometerkosten je km 0,80 €
- Pumpenstunden werden in Kilometerleistung umgerechnet (1 Pumpenstd. = 40 km)

1.2. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

Bezeichnung der Leistungen	€/Std.
1.2.2. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen (Für eingesetzte Fahrzeuge und Technik, die bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt werden, nur 50% der festgesetzten Gebühren.)	15,00
1.2.3. Einsatzkräfte und sonstige Angehörige des feuerwehrtechnischen Personals erbrachte Leistungen	21,00

Zuschläge

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmeschutzanzug u. a.) sowie Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, Grundwasser gefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

Artikel 6 Stellplatzablösesatzung

Die Stellplatzablösesatzung vom 30.01.1996 veröffentlicht am 09.02.1996 im Mügelter Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ablösung wird pro Stellplatz im Stadtzentrum (Zone I) auf 870,00 €

im übrigen Stadtgebiet (Zone II) auf 560,00 €

festgesetzt.

Artikel 7 Gebührenordnung für Sondernutzungen

Die Gebührenordnung für Sondernutzungen vom 27.01.1995 veröffentlicht am 10.02.1995 im Mügelter Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 4 (2) erhält folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €. Für Nutzungen nach Nr. II/1 des Gebührenverzeichnis beträgt die Mindestgebühr für jeden angefangenen Monat 5,00 €.

2. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke

- | | | |
|--|-----------|-------------------|
| 1. Verkaufs- und Imbissstände, -wagen oder -anhänger je lfd. m Frontlänge
(ausgenommen bei Märkten) | | monatlich 10,00 € |
| 2. Sonstiger Straßenverkauf | | monatlich 15,00 € |
| 3. Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, lfd. m Frontlänge | | jährlich 10,00 € |
| 4. Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit lfd. m Frontlänge | | jährlich 20,00 € |
| 5. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. a., je m ² Grundfläche | | jährlich 3,00 € |
| 6. Sonst. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken | | |
| | täglich | 3,00 - 30,00 € |
| | monatlich | 10,00 - 100,00 € |
| | jährlich | 25,00 - 500,00 € |

Gebührenfrei sind

- Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über die Straße oder den Gehweg beanspruchen (z. B. an Häuserwänden angebrachte Reklame-Uhren, Schilder und Tafeln);
- Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politischen Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer;
- Informationsstände politischer Gruppierungen.

II Anlagen und Einrichtungen

- Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen,

Lagerung von Baumaterialien je m² beanspruchte Fläche monatlich 3,00 €

- Einbauten in Straßen und Gehwegflächen

a) Stufen und Treppen, je angefangener m² jährlich 5,00 €

b) Licht- und Einwurfschächte, je angefangener m² jährlich 5,00 €

c) Überdeckungen von Straßenrinnen, je angefangener m² jährlich 5,00 €

Gebührenfrei sind eine Überdeckung bis zu 1 m Länge vor Hauseingängen und eine Überdeckung bis zu 4 m Länge vor Einfahrten.

- Sonstige Anlagen und Einrichtungen
- | | | |
|--|-----------|------------------|
| | täglich | 3,00 - 10,00 € |
| | monatlich | 8,00 - 50,00 € |
| | jährlich | 20,00 - 300,00 € |

Artikel 8 Marktordnung

Die Marktordnung vom 30.10.1998, veröffentlicht am 04.12.1998 im Mügeln Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:

Die Standgebühren betragen 2,50 €/lfd. m

2. § 9 Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindordnung in Verbindung mit § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 9 Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung vom 26.05.2000, veröffentlicht am 23.06.2000 im Mügeln Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 17 (3) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und §§ 7 - 10 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

Artikel 10 Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung vom 02.09.1994, veröffentlicht am 09.09.1994 im Amtsblatt der Stadt Mügeln wird wie folgt geändert:

1. § 1 (2) erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

2. § 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Stadträte erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird für die Teilnahme an Sitzungen

- a) des Stadtrates in Höhe von 20,00 € je Sitzung,
- b) der beschließenden Ausschüsse in Höhe von 10,00 € je Sitzung

Artikel 11 **Satzung über die 2. Änderung der Satzung zum Betreiben von Kindertagesstätten**

Die Kindertagesstättenbetreuungssatzung vom 26.09.1996, veröffentlicht am 25.10.1996 im Amtsblatt der Stadt Mügeln wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Elternbeitrag beträgt je Kind und Monat

9-Stunden-Betreuung	Kinderkrippe	Kindergarten
vollständige Familien		
1. Kind	132,78 €	82,96 €
2. Kind	79,64 €	49,77 €
3. Kind	26,34 €	16,59 €

Alleinerziehende (10% Ermäßigung)		
1. Kind	119,46 €	74,66 €
2. Kind	71,67 €	44,79 €
3. Kind	23,89 €	14,93 €

4,5-Stunden-Betreuung	Kinderkrippe	Kindergarten
vollständige Familien		
1. Kind	66,37 €	41,48 €
2. Kind	39,82 €	24,88 €
3. Kind	13,27 €	8,29 €

Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)		
1. Kind	59,73 €	37,32 €
2. Kind	35,84 €	22,39 €
3. Kind	11,94 €	7,46 €

6-Stunden-Betreuung	Kinderkrippe	Kindergarten
vollständige Familien		
1. Kind	88,49 €	55,31 €
2. Kind	53,09 €	33,18 €
3. Kind	17,70 €	11,06 €

Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)		
1. Kind	79,64 €	49,77 €
2. Kind	47,79 €	29,86 €
3. Kind	15,93 €	9,95 €

Hort	ohne Frühhort	mit Frühhort
vollständige Familien	5 Std. Betreuungszeit	6 Std. Betreuungszeit
1. Kind	39,88 €	44,74 €
2. Kind	23,93 €	26,84 €
3. Kind	7,98 €	8,95 €

Alleinerziehende (10% Ermäßigung)	ohne Frühhort	mit Frühhort
	5 Std. Betreuungszeit	6 Std. Betreuungszeit
1. Kind	35,89 €	40,26 €
2. Kind	21,54 €	24,16 €
3. Kind	7,18 €	8,05 €

Artikel 12 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten

Die Kostensatzung vom 25.08.1995, veröffentlicht am 06.10.1995 im Amtsblatt der Stadt Mügeln wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Kostensatzung der Stadt Mügeln, das Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Betrag
	Allgemeines (Gebühren anderer Gruppen gehen dieser Gruppe vor)	
000	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegenehmigungen • und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	3,00 - 50,00 €
001	Beglaubigungen • von Abschriften, Fotokopien von Urkunden je angefangene Seite mindestens aber jede Mehrfertigung • von Unterschriften mindestens aber jede Mehrfertigung	0,50 € 3,00 € 0,50 € 0,50 € 3,00 € 0,50 €
002	Einsicht in Akten und amtliche Bücher • Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird - je Akte oder Buch - bei Archivzugriff je Akte oder Buch mindestens aber	0,50 € 1,00 € 3,00 €
003	Fristverlängerung • Verlängerung einer Frist, wenn der Fristablauf einen neuen Antrag erforderlich machen würde mindestens aber	10 % der ursprünglichen Gebühr 3,00 €
004	Erteilung einer Zweitschrift • Erteilung einer Zweitschrift einer Bescheinigung oder Genehmigung mindestens aber • bei gebührenfreier Erstschrift je angefangene Seite mindestens aber	10 % der Gebühr für die Erstschrift 3,00 € 0,50 € 3,00 €
005	Anfertigung von Niederschriften, Aufstellungen u. s. w. für jede angefangene halbe Stunde	5,00 €
006	Abgabe von Kopien u. ä. • Kopien von Schriftstücken Format A 4 Format A 4 doppelseitig Format A 3 Format A 3 doppelseitig • Abgabe von Druckstücken (z.B. Satzungen, Ordnungen, Plänen Verzeichnissen, Listen) je angefangene Seite mindestens aber • Plänen	0,30 € 0,50 € 0,40 € 0,70 € 0,10 € 3,00 € 10,00 €

Finanzverwaltung

030	Anmahnungen rückständiger Beträge gem. § 13 SächsVwVG ab 1.Mahnung : 0,5% der rückständigen Hauptforderung	mindestens aber und höchstens	3,00 € 25,00 €
031	Vollstreckungsverfahren gem. SächsVwVG Pfändung gem. §§14 und 15 SächsVwVG		
	1. Pfändungsgebühr gem. AO § 339 Abs.2 und 4 lt. Gebührentabelle	mindestens aber	7,50 €
	2. bei mehrmaligen Aufsuchen des Schuldners	je	10,00 €
	3. Verwerten von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO		10,00 bis 50,00 €
	4. Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit nicht bereits im ursprünglichen Verwaltungsakt enthalten		10,00 bis 50,00 €
	5. Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG		2,50 bis 1000,00 €
	6. Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG		25,00-1000,00 €
	7. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch bei Geldansprüchen betreffen		½ der Gebühr von 031 Pkt.1 mindestens aber 5,00 €
032	Bescheinigung über gezahlte öffentliche Abgaben (Elternbeiträge o. ä.)		3,00 €

Öffentliche Ordnung

100	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung		
	1. Anordnung		5,00 €
	2. wiederholte Anordnung		10,00 €
	3. Androhung der Ersatzvornahme		26,00 €

Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Nutzungserlaubnis	mindestens aber	2,50 €/m ² beanspruchte Fläche 5,00 €
Verlängerung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis		3,00 €

Weitere Amtshandlungen

610	Bauverwaltung		
	Bearbeitungsgebühr für Wohnberechtigungsscheine		5,00 €
	Erteilung einer Schachtgenehmigung		10,00 €

Liegenschaften

Stellungnahme zu Kaufverträgen		10,00 €
Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 24 ff BauGB		10,00 €

Artikel 13 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügel, 26.10.11.2001

Deuse
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Torgau-Oschatz am 30.10.2001 angezeigt und ihre formelle und materielle Rechtmäßigkeit vom Landratsamt vom 28.01.2002 bestätigt. Die Veröffentlichung ist durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mügel „Mügelner Anzeiger“ Ausgabe Nr. 22/01, erschienen am 23.11.2001 erfolgt.

Mügel, 04.02.2002

Deuse
Bürgermeister

Siegel